

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1035/2001 zur Einführung einer Fangdokumentationsregelung für *Dissostichus* spp.

(2002/C 291 E/13)

KOM(2002) 424 endg. — 2002/0184(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 24. Juli 2002)

BEGRÜNDUNG

Die Kommission für die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis (CCAMLR) hat auf ihrer 18. Jahrestagung im November 1999 eine Fangdokumentationsregelung für *Dissostichus* spp. angenommen. Zweck dieser Regelung ist es, den internationalen Handel mit *Dissostichus* spp. besser zu kontrollieren und den Ursprung aller in die Hoheitsgebiete der CCAMLR-Vertragsparteien eingeführten oder aus diesen Hoheitsgebieten ausgeführten Arten festzustellen. Die Regelung gestattet es ferner zu überprüfen, ob bei der Fischerei auf *Dissostichus* spp. im Übereinkommensbereich die geltenden Bestandserhaltungsmaßnahmen der CCAMLR eingehalten wurden, und Fangdaten zu sammeln, um wissenschaftliche Bestandsabschätzungen zu erleichtern. Die Regelung gilt für sämtliche Fänge von *Dissostichus* spp., unabhängig davon, ob sie innerhalb oder außerhalb des CCAMLR-Übereinkommensbereichs getätigt werden.

Die Regelung wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 1035/2001 des Rates vom 22. Mai 2001 zur Einführung einer Fangdokumentationsregelung für *Dissostichus* spp. in Gemeinschaftsrecht umgesetzt.

Auf ihrer 20. Jahrestagung im November 2001 hat die CCAMLR eine Reihe von Änderungen zur Verbesserung der Regelung angenommen, insbesondere zur Bekämpfung falscher Fangmeldungen. Die Fangzahlen ließen seit Inkrafttreten der Regelung einen drastischen Anstieg der Fänge außerhalb des Übereinkommensbereichs erkennen (rund 30 000 Tonnen gegenüber einigen 11 000 Tonnen in den Vorjahren), besonders im statistischen FAO-Gebiet 51 im südwestlichen Indischen Ozean. Der Wissenschaftliche Ausschuss der CCAMLR hielt es für höchst unwahrscheinlich, dass im Gebiet 51 *Dissostichus* spp. vorkommen, und schloss daraus, dass praktisch alle Fänge, die als in diesem Gebiet getätigt gemeldet wurden, illegal im Übereinkommensbereich gefischt worden sind.

Da die Fangdokumentationsregelung offensichtlich dazu genutzt wurde, illegal im Übereinkommensbereich getätigte Fänge „weiß zu waschen“, beschloss die CCAMLR, zur gründlicheren Überprüfung der Angaben einen Abgleich mit den Daten eines automatischen, satellitengestützten Schiffsüberwachungssystems (VMS) zu fordern. Die CCAMLR sah ferner für alle beteiligten Staaten die Möglichkeit vor, eine zusätzliche Überprüfung durch den Flaggenstaat zu verlangen, wenn *Dissostichus*-Fänge als in internationalen Gewässern außerhalb des Übereinkommensbereichs getätigt gemeldet wurden. Parallel zu dieser letzten Maßnahme wurde eine Resolution verabschiedet, in der alle Staaten nachdrücklich aufgefordert werden, solche Anlandungen und Einfuhren zu untersagen, wenn der Flaggenstaat nicht nachweist, dass er das betreffende Fangdokument anhand von VMS-Daten überprüft hat. Diese Resolution wurde von Frankreich eingebracht (im Namen seiner überseeischen Gebiete) und von der Gemeinschaft unterstützt und sollte daher, auch wenn es sich nicht um ein verbindliches Rechtsinstrument handelt, ebenfalls in Gemeinschaftsrecht umgesetzt werden.

Weitere wichtige Änderungen sind Vorschriften, wie mit beschlagnahmten Fängen umzugehen ist, und eine bessere Ausfuhrkontrolle. Bestimmte Änderungen wurden im Fangdokument selbst vorgenommen, um die Pflichten des Flaggen- und des Hafenstaates und die Erklärungen über die Richtigkeit der Angaben klarer zu formulieren. Einige geringfügigere Änderungen schließlich wurden zur besseren Durchführung der Regelung auf Gemeinschaftsebene eingeführt.

Die Kommission schlägt dem Rat vor, diese Verordnung anzunehmen.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1035/2001 des Rates vom 22. Mai 2001 zur Einführung einer Fangdokumentationsregelung für *Dissostichus* spp. wurde die Fangdokumentationsregelung in Gemeinschaftsrecht umgesetzt, die die Kommission für die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis, nachstehend „CCAMLR“ genannt, auf ihrer 18. Jahrestagung im November 1999 angenommen hat.
- (2) Auf ihrer 20. Jahrestagung im November 2001 hat die CCAMLR eine Reihe von Änderungen zu dieser Regelung angenommen, unter anderem zur Bekämpfung falscher Fangmeldungen und zur Verbesserung der Ausfuhrkontrolle, und ein Verfahren für den Umgang mit beschlagnahmten Fängen eingeführt.
- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 1035/2001 sollte entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1035/2001 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für alle *Dissostichus* spp., die unter die TARIC-Codes 0302 69 88 10, 0302 69 88 20, 0302 69 88 30, 0302 69 88 40, 0302 69 88 90, 0303 79 88 10, 0303 79 88 20, 0303 79 88 30, 0303 79 88 40, 0303 79 88 90 und 0304 20 88 00 fallen, die

- a) von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft angelandet oder umgeladen werden; oder
- b) in die Gemeinschaft eingeführt oder aus der Gemeinschaft ausgeführt oder wieder ausgeführt werden.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für Beifänge an *Dissostichus* spp., die Trawler beim Fischfang in internationalen Gewässern außerhalb des CCAMLR-Bereichs tätigen.

Im Sinne dieses Absatzes gilt als Beifang an *Dissostichus* spp. eine Menge von *Dissostichus* spp., die höchstens 5 % der Gesamtmenge aller gefangenen Arten ausmacht und

während der gesamten Fangreise eines Schiffes 50 Tonnen nicht übersteigt.

(3) Absatz 2 zweiter Unterabsatz kann zur Umsetzung von CCAMLR-Bestandserhaltungsmaßnahmen, die für die Gemeinschaft verbindlich werden, nach dem Verfahren des Artikels 25 Absatz 3 geändert werden.“

2. Artikel 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Nachdem er anhand von Datenmeldungen, die über ein automatisches satellitengestütztes Schiffsüberwachungssystem (VMS) eingeholt wurden, überprüft hat, dass das von seinem Schiff gemeldete Fanggebiet und die anzuladenden oder umzuladenden Fänge richtig aufgezeichnet wurden und der Fanggenehmigung dieses Schiffes entsprechen, lässt der Flaggenmitgliedstaat dem Kapitän auf schnellstmöglichem elektronischen Weg eine Bestätigungsnummer zukommen.

Der Kapitän vermerkt diese Bestätigungsnummer auf dem Fangdokument.“

3. Artikel 13 erhält folgende Fassung:

„Artikel 13

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass der Ursprung aller in ihr Hoheitsgebiet eingeführten oder aus ihrem Hoheitsgebiet ausgeführten *Dissostichus* spp. geklärt und festgestellt wird, ob diese Arten, sofern sie aus dem Übereinkommensbereich stammen, in Übereinstimmung mit den Bestandserhaltungsmaßnahmen der CCAMLR gefangen wurden.

(2) Hat ein Mitgliedstaat Anlass zu der Vermutung, dass es sich bei Anlandungen oder Einfuhren von *Dissostichus* spp., die den Angaben zufolge in internationalen Gewässern außerhalb des CCAMLR-Bereichs gefangen wurden, in Wirklichkeit um *Dissostichus* spp. handelt, die im CCAMLR-Bereich gefangen wurden, so fordert der Mitgliedstaat den Flaggenstaat auf, das Fangdokument noch einmal zu überprüfen und die Angaben unter anderem mit Daten abzugleichen, die über ein automatisches satellitengestütztes VMS eingeholt werden.

Weist der Flaggenstaat trotz dieser Aufforderung nicht nach, dass das Fangdokument anhand von VMS-Daten überprüft wurde, so gilt das Fangdokument als von Anfang an ungültig und die Einfuhr und Ausfuhr der *Dissostichus* spp. werden untersagt.

(3) Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten unverzüglich in Kenntnis, wenn eine zusätzliche Überprüfung gemäß Absatz 2 ergibt, dass die Fänge nicht in Übereinstimmung mit den Bestandserhaltungsmaßnahmen der CCAMLR gefangen wurden, und teilen die vom Mitgliedstaat hierauf ergriffenen Maßnahmen mit.“

4. Artikel 15 erhält folgende Fassung:

„Artikel 15

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass jeder Ladung von *Dissostichus* spp., die in ihr Hoheitsgebiet eingeführt oder aus ihrem Hoheitsgebiet ausgeführt wird, eines oder mehrere zur Ausfuhr oder Wiederausfuhr bestätigte Fangdokumente beiliegen, die der Gesamtmenge von *Dissostichus* spp. dieser Ladung entsprechen.

(2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass ihre Zollbehörden oder sonstigen zuständigen amtlichen Vertreter für jede in ihr Hoheitsgebiet eingeführte oder aus ihrem Hoheitsgebiet ausgeführte Ladung von *Dissostichus* spp. alle Dokumente verlangen und prüfen, ob das zur Ausfuhr oder Wiederausfuhr bestätigte Fangdokument oder die Dokumente beigefügt sind, die der Gesamtmenge von *Dissostichus* spp. in der betreffenden Ladung entsprechen. Diese Behörden oder Vertreter können auch den Inhalt jeder Ladung kontrollieren, um die Angaben in dem oder den Fangdokumenten zu überprüfen.

(3) Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission davon in Kenntnis, wenn die Überprüfungen nach den Absätzen 1 und 2 ergeben, dass die Dokumentationsvorschriften der vorliegenden Verordnung nicht eingehalten wurden.

(4) Ein zur Ausfuhr bestätigtes *Dissostichus*-Fangdokument

- a) enthält alle in Anhang I genannten Angaben und alle geforderten Unterschriften, und
- b) es enthält eine Erklärung mit Unterschrift und Stempel eines amtlichen Vertreters des Ausfuhrstaates, mit der er die Richtigkeit der Angaben im Dokument bescheinigt.“

5. Artikel 17 erhält folgende Fassung:

„Artikel 17

Die Einfuhr oder Ausfuhr von *Dissostichus* spp. wird untersagt, wenn der betreffenden Partie kein Fangdokument beigefügt ist.“

6. Artikel 20 erhält folgende Fassung:

„Artikel 20

(1) Der Flaggenmitgliedstaat übermittelt dem Sekretariat der CCAMLR mit Kopie an die Kommission unverzüglich auf dem schnellstmöglichen elektronischen Weg die in Artikel 10 und 12 genannten Kopien.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln dem Sekretariat mit Kopie an die Kommission unverzüglich auf dem schnellstmöglichen elektronischen Weg eine Kopie der zur Ausfuhr oder Wiederausfuhr bestätigten Fangdokumente sowie der in Artikel 22a genannten Dokumente.“

7. Artikel 22 erhält folgende Fassung:

„Artikel 22

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission zum 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember jeden Jahres die den Fangdokumenten entnommenen Daten über Ursprung, Bestimmung und Menge von *Dissostichus* spp., die in ihr Hoheitsgebiet eingeführt oder aus ihrem Hoheitsgebiet ausgeführt wurden.

Die Kommission leitet die Daten über Ursprung und Menge jedes Jahr an das Sekretariat der CCAMLR weiter.“

8. Folgendes Kapitel VIa wird eingefügt:

„KAPITEL VIa

VERKAUF VON BESCHLAGNAHMTEN FISCH

Artikel 22a

Sieht sich ein Mitgliedstaat veranlasst, beschlagnahmte *Dissostichus* spp. zu verkaufen, so stellt er ein speziell bestätigtes Fangdokument aus. Dieses Fangdokument enthält eine Erklärung mit Angabe der Gründe für diese Bestätigung und Beschreibung der Umstände, unter denen der beschlagnahmte Fisch in den Handel gebracht wird. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass den Tätern, die des illegalen Fischfangs überführt wurden, kein finanzieller Vorteil aus dem Verkauf oder der Abgabe dieses Fisches entsteht.“

9. In Artikel 24 erhält der erste Absatz folgende Fassung:

„Die zur Durchführung von Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe d), Artikel 9, Artikel 10 Absatz 3, Artikel 11, Artikel 12 Absatz 3, Artikel 13 Absatz 2 und Artikel 15 erforderlichen Maßnahmen werden nach dem Verfahren des Artikels 25 Absatz 2 erlassen.“

10. Anhang II wird durch den Anhang zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

ANHANG

DISSOSTICHUS-FANGDOKUMENT										V 1.3					
Dokumentennummer:								Bestätigungsnummer des Flaggenstaats							
FISCHFANG															
1. Dokumenterteilende Behörde				Name				Anschrift		Telefon Telefax					
2. Name des Fischereifahrzeugs				Heimathafen und Registriernummer				Rufzeichen		IMO/Lloyds-Nummer (sofern gegeben)					
3. Lizenznummer (sofern gegeben)						Daten des Fischfangs im Rahmen dieses Dokuments									
						4. von			5. bis						
6. Fänge (angelandet/umgeladen)								7. Verkaufter Fang							
Art		Aufmachung		Geschätztes Anlandegewicht (kg)		Fanggebiet		Überprüftes Anlandegewicht (kg)		Nettogewicht verkauft (kg)		Name des Empfängers; Anschrift, Telefon, Fax und Unterschrift			
												Name des Empfängers:			
												Unterschrift:			
												Anschrift:			
												Telefon:			
												Fax:			
Art: TOP Dissostichus eleginoides, TOA Dissostichus mawsoni															
Aufmachung: WHO ganz; HAG ausgenommen, ohne Kopf; HAT ohne Kopf und ohne Schwanz; FLT Filets; HGT ausgenommen, ohne Kopf und ohne Schwanz; andere Anwendungsbereiche (präzisieren).															
8. Erklärung zur Anlandung/Umladung: Ich bestätige, dass die obigen Angaben nach meinem besten Wissen vollständig, wahrhaftig und richtig sind.															
Bei Fang von Dissostichus spp. im Übereinkommensbereich bestätige ich, dass diese Fänge wie folgt getätigt wurden:															
☐ (*) in Übereinstimmung mit den CCAMLR-Bestandserhaltungsmaßnahmen															
☐ (*) nicht in Übereinstimmung mit den CCAMLR-Bestandserhaltungsmaßnahmen															
Kapitän des Fischereifahrzeugs oder bevollmächtigter Vertreter (bitte in Druckbuchstaben)						Unterschrift und Datum		Anlandung/Umladung Hafen und Land/Gebiet		Datum der Anlandung/Umladung					
9. Umladebestätigung: Ich bestätige, dass die obigen Angaben nach meinem besten Wissen vollständig, wahrhaftig und richtig sind.															
Kapitän des übernehmenden Schiffes				Unterschrift		Name des Fischereifahrzeugs		Rufzeichen		IMO/Lloyds-Nummer (sofern gegeben)					
Umladung im Hafen: gegebenenfalls von der Hafenbehörde gegenzuzeichnen															
Name				Behörde		Unterschrift				Siegel (Stempel)					
10. Anlandebestätigung: Ich bestätige, dass die obigen Angaben nach meinem besten Wissen vollständig, wahrhaftig und richtig sind.															
Name		Behörde		Unterschrift		Anschrift		Telefon		Anlandehafen		Datum der Anlandung		Siegel (Stempel)	
11. AUSFUHR						12. Erklärung des Ausführers: Ich bestätige, dass die obigen Angaben nach meinem besten Wissen vollständig, wahrhaftig und richtig sind.									
Angaben zum Fisch						Name		Anschrift		Unterschrift		Ausfuhrlizenz (sofern gegeben)			
Art		Aufmachung		Nettogewicht											
						13. Ausfuhrbestätigung der zuständigen Behörde: Ich bestätige, dass die obigen Angaben nach meinem besten Wissen vollständig, wahrhaftig und richtig sind.									
						Name/Amtsbezeichnung		Unterschrift		Datum		Siegel (Stempel)			
						Ausfuhrland						Ausfuhr-Kennnummer			
14. EINFUHR															
Name des Einführers				Anschrift											
Entladeort				Stadt				Bundesland/Provinz				Land			

(*) Zutreffendes bitte ankreuzen.